



LOTZ Exim Trading, D-60 433 Frankfurt/M.

LOTZ Exim Trading



Am Lindenbaum 34
D-60 433 Frankfurt/M. Germany
Tel. 069 - 52 19 69
Fax. 069 - 51 91 95
e-mail: marketing@loex.de
<http://www.loex.de>

ILN: 40 34154 0000 1
EUST.ID Nr.: DE 111985600
St. Nr.: 14 843 01946

Allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 1 Vertragsabschluss

1. Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend.
2. Alle Vereinbarungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Dies gilt auch für Aufträge, die über Dritte angenommen werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
3. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen werden ausdrücklich nicht anerkannt; es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, daß wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung ausführen oder Zahlungen auf den Kaufpreis entgegen nehmen.
4. Wir behalten uns ausdrücklich das Recht vor, Vereinbarungen, die durch Usancen bzw. mündliche Absprachen entstanden sind, auch ohne schriftliche Bestätigungen anzuerkennen bzw. durch schriftliche Bestätigungen von unserer Seite wirksam werden zu lassen.
5. Bei sofortiger Auslieferung wird die Auftragsbestätigung durch die Rechnung ersetzt.
6. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB bzw. § 14 BGB. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von den Geschäftsbeziehungen ausgeschlossen.

§ 2 Preise

1. Preise werden in EUR ausgewiesen. Sie verstehen sich grundsätzlich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versicherung oder sonstiger Gebühren und Abgaben.
2. Ändern sich nach Abschluß eines Vertrages bis zu dessen Erfüllung unsere Gesteungskosten sowie Steuern, Zölle, Gebühren oder Abgaben jedweder Art, die den Werkpreis belasten, so sind wir berechtigt, den vom Käufer zu zahlenden Preis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt insbesondere bei Abrufaufträgen.
3. Versandkosten und die zum Versand erforderlichen Materialien werden dem Käufer gesondert berechnet, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 3 Gefahrenübergang/Versand

1. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht grundsätzlich mit Lieferung ab Werk auf den Käufer über.
2. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Wir haben das Recht, das Transportrisiko auf Kosten des Bestellers zu versichern. Ist eine solche Versicherung abgeschlossen, sind während des Transports eingetretene Schäden sofort dem Frachtführer zu melden und mit der Bescheinigung des Frachtführers uns mitzuteilen. Wird diese Bescheinigung nicht innerhalb von 14 Tagen beschafft, sind Ersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen.
4. Zugangsnachweise über innergemeinschaftliche Lieferungen sind unter Erfüllung der gesetzlichen Formvorgaben innerhalb von 5 Kalendertagen nach Zugang an uns zu senden.

§ 4 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Bestätigung des Auftrages oder nach Klarstellung sämtlicher Unterlagen und etwaiger Rückfragen. Sie wird unter Zugrundelegung geregelter Fabrikationsverhältnisse und Transportlaufzeiten so angegeben, daß sie nach Möglichkeit eingehalten werden kann. Teillieferungen sind zulässig.
2. Im Falle nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag gegenüber dem Käufer ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferfristen angemessen zu verlängern.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (siehe 2), insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, die außerhalb unseres Einflusses liegen, z.B. Betriebsstörungen, Fehlfertigungen, Streik, Krieg, Aufruhr im eigenen Betrieb und bei Unterlieferanten.
4. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auch unseren Betrieb erheblich beeinflussen und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung, steht uns das Recht zu, vom Vertrage insoweit zurückzutreten, als wir zur Erfüllung nicht in der Lage sind. Falls wir von unserem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.
5. Schadenersatzansprüche stehen dem Käufer nur dann zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.

§ 5 Zahlung

Grundsätzlich gilt:

1. Bei Zahlungseingang bis innerhalb 10 Tagen mit 2% Skonto oder bis 30 Tage netto nach Rechnungsdatum. Skontoabzüge sind nur vom reinen Warenwert zulässig. Rechnungsbeträge unter brutto € 150,00 sind umgehend zahlbar ohne Abzüge.
2. Wechselzahlungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Anbieters. Alle hierbei anfallenden Kosten und Spesen trägt der Besteller. Das Recht Zahlungen per Wechsel abzulehnen behalten wir uns vor.
3. Bei Verträgen, die vom Käufer zu besichern sind, gehen alle daraus entstehenden Kosten, Gebühren, Abgaben wie auch uns eventuell entstehende Zinsen und Kreditkosten in voller Höhe zu Lasten des Käufers. Dies gilt insbesondere auch im Außenwirtschaftsverkehr.
4. Werden uns nach Abschluß eines Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen (z.B. schleppende Zahlungsweise, Wechselproteste, nachteilige Bankauskünfte), dann sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist zu verlangen und bis zur Bewirkung einer angemessenen Sicherheit die Leistung zu verweigern. Kommt der Käufer einer solchen Aufforderung nicht fristgerecht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche bleiben vorenthalten.
5. Bei fortwährender schleppender Zahlungsweise behalten wir uns weiters das Recht vor, nur gegen Vorkasse oder Nachnahme zu liefern bzw. unsere Forderungen an einen Factor abzutreten, wie auch neue Lieferungen nur nach vorheriger Begleichung der Außenstände durchzuführen. Dies gilt besonders bei Abruf-Aufträgen.
6. Bei allen Zahlungsmitteln gilt als Zahlungseingang der Tag, an dem wir über das Geld uneingebundene Verbindungen:

Commerz Bank AG - BLZ/ 500 800 00 - Kt.Nr. 0797960500 IBAN DE9450080000797960500 BIC DRESDEFF
Frankfurt Sparkasse von 1822 - BLZ/ 500 502 01 - Kt.Nr. 32 70 69 IBAN DE41500502010000327069 BIC HELADEF1822

schränkt verfügen können.

7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Besteller für alle Schäden, die aus dem Zahlungsverzug entstehen, zu haften. Außerdem werden unter Vorbehaltung der Geltendmachung anderer Rechte, ohne daß es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf, für die Zeit des Verzugs Zinsen und Kosten in der für Diskontkredite bei Privatbanken üblichen Zinsen berechnet.
8. Bei Abzug von Skonto nach Überschreitung der Frist, die zum Skontoabzug berechtigt, wird das unbeeinträchtigt abgezogene Skonto in Rechnung gestellt.
9. Werden Gründe bekannt oder sind eingetreten, die den Kaufanspruch gefährden können, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel späterer Fälligkeit laufen. Wir sind dann auch berechtigt das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen auszuüben oder Vorauszahlung zu verlangen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung (Sachmangelhaftung)

Grundsätzlich gelten die in den Einbau- und Betriebsanleitung abgedruckten Garantiebedingungen, die den Geräten beiliegen.

Weiters -

1. Beanstandungen können nur innerhalb von 8 Tagen nach Wareneingang, wenn sie mit entsprechenden schriftlichen Unterlagen angezeigt werden, geltend gemacht werden. Spätere Mängelrügen durch den Käufer sind ausgeschlossen.
2. Bis zur Erledigung einer Mängelrüge darf von der bemängelten Ware ohne unsere Zustimmung nichts fortgenommen, insbesondere keine Be- und Verarbeitung vorgenommen werden. Verstößt der Käufer gegen diese Pflicht verliert er seine Rechte aus der Mängelrüge.
3. Für unsere Geräte leisten wir eine Garantie nach VOL für den Zeitraum von 12 Monaten ab Datum des Gefahrenübergangs auf Mängel, die nachweislich auf Herstellungs-, Arbeits-, oder Materialfehler zurückzuführen sind in der Weise, daß diese kostenlos nach Einstellung der bemängelten Teile in unserem Betrieb beseitigt werden.
4. Im Falle der Ersatzlieferung ist die mangelhafte Kaufsache vor der Ersatzlieferung an uns zu übergeben.
5. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- u. Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.
6. Jede weitere Verbindlichkeit und etwaige Ansprüche auf Vergütung von Schäden, Arbeitslöhnen, Frachtauslagen, Verzugsstrafen und dergleichen - insbesondere wenn sie durch Verbringung des Kaufgegenstands an einen anderen Ort als den des Kaufvertragspartners der LOTZ Exim Trading sich erhöhen - lehnen wir ausdrücklich ab.
7. Werden Ersatzleistungen durchgeführt, sind diese freibleibend und ausdrücklich auf den jeweiligen Fall beschränkt. Die Herleitung eines Rechtsanspruchs daraus ist ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Als wasserführende Teile sind Luftsprudler, Magnetventil, Vormischer, Filter, Rückflußverhinderer, Schläuche auch innerhalb der Garantiezeit vom kostenlosen Umtausch ausdrücklich ausgeschlossen.
9. Bei bestimmungswidriger Verwendung erlöschen automatisches Haftungs- u. Schadenersatzansprüche.
10. Bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen oder in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften gilt die Haftung im gesetzlich vorgesehenen Rahmen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen nebst etwaigen Nebenkosten (siehe §5) aus dem Liefervertrag vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf einen Kontokorrentsaldo.
2. Bei Weiterverkauf - auch im ver- und bearbeiteten Zustand (z.B. eingebaut) - gilt die Kaufpreisforderung an uns abgetreten. Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware darf weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden.
3. Falls der Käufer seine Zahlungen einstellt, ein Antrag auf ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahrenverfahren gestellt ist, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. In allen Fällen der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kann für zurückgenommene Ware, die bereits in Gebrauch war oder eine Sonderausführung darstellt, nur jener Wert gutgeschrieben werden, der bei bestmöglicher Verwertung nach Abzug aller Umarbeitungskosten verbleibt.

§ 8 Rücknahme

1. Ordnungsgemäß bestellte - dies gilt auch bei telefonisch bestellten Mustersendungen, deren Überlassungszeit als kostenloses Ansichtsmuster abgelaufen und daher zu berechnen ist - und gelieferte Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.
2. Alle dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 9 Nebenabsprachen

Diese haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden.

§ 10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Gesamtvertrages zur Folge.

§11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ist für Vollkaufleute und juristische Personen öffentlichen Rechts unser Hauptsitz Frankfurt am Main. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Es gelten die jeweils letzten veröffentlichten Preis- und Datenblätter.

Alle Änderung ohne Vorankündigung vorbehalten. Vorhergehende Unterlagen haben ihre Gültigkeit verloren. Informationen auch unter www.loex.de

Frankfurt, Okt. 2015



LOTZ Exim Trading
Sensortechnik für Küchen-, Catering-,
Labor- und Sanitärbereiche.
Es gibt nur wenig, was sich so bezahlt macht.
- Für Sie und unsere Umwelt !